

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Purify Achim Bitzer & Philipp Bali Gbr

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für sämtliche Fassadenreinigungs- und -versiegelungsleistungen („Reinigung“), die die Purify Achim Bitzer & Philipp Bali Gbr („Purify“) für den Besteller übernimmt, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Purify hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Purify eine Reinigung für den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos durchführt.
- 1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zwischen Purify und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die Purify nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Vor der Erstellung eines Angebots stimmt sich Purify mit dem Besteller regelmäßig über eine Probefläche zur Vorabbeurteilung der zu reinigenden Fassade ab.
- 2.2 Angebote von Purify sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, Purify teilt Gegenteiliges schriftlich mit.
- 2.3 Purify behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Proben, Modellen und ähnlichen Informationen körperlicher

und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor; solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller gibt solche Unterlagen auf Verlangen von Purify unverzüglich an Purify heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

- 2.4 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Reinigung dar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart. Auch Erwartungen des Bestellers hinsichtlich der Reinigung oder deren Verwendung stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar.
- 2.5 Ein Auftrag wird erst verbindlich, wenn er von Purify durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen bestätigt wurde oder Purify den Auftrag ausführt, insbesondere Purify die Reinigung erbringt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Purify nicht verbindlich.
- 2.6 Das Schweigen von Purify auf Angebote, Aufträge, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.7 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt, ist Purify berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Art und Umfang der Reinigung

- 3.1 Für Art und Umfang der Reinigung ist neben einer ggf. zwischen den Parteien abgestimmten Probefläche die schriftliche Auftragsbestätigung von Purify maßgebend, im Falle eines Angebots von Purify mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot von Purify, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen des Reinigungsumfangs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Purify.
- 3.2 Purify schuldet nicht die Herstellung einer optisch einheitlichen Fassadenfläche. Die Optik der Fassade nach erfolgter Reinigung hängt maßgeblich von ihrem Alter und

ggf. vorliegender Verwitterung und Algenbewuchs ab. Bei starken Verschmutzungen können sichtbare Schatten verbleiben. Als Aussicht auf das (ungefähre) Reinigungsergebnis dient die zwischen den Parteien abgestimmte Probefläche.

4. Mitwirkung und Hinweise des Bestellers; Glasreinigung durch den Besteller

- 4.1 Der Besteller hat Purify bei der Durchführung der Reinigung durch folgende Bereitstellungen auf Kosten des Bestellers zu unterstützen:
- a) Nutzwasser;
 - b) 230 Volt Strom.
- 4.2 Es muss seitens des Bestellers gewährleistet sein, dass die Reinigung unverzüglich nach Ankunft des Reinigungspersonals von Purify begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Insoweit hat der Besteller für einen freien Zugang zum Grundstück, dem zu reinigenden Gebäude und den betroffenen Flächen zu sorgen und den Reinigungsbereich für die Dauer der Reinigung frei zu halten. Außerdem hat der Besteller gegenüber Purify vor Beginn der Reinigung eine während der Dauer der Reinigung verfügbare Ansprechperson zu benennen.
- 4.3 Der Besteller hat Purify auf Undichtigkeiten der zu reinigenden Fassaden vor Beginn der Reinigung durch Purify hinzuweisen. Purify übernimmt im Fall der Verletzung dieser Hinweispflicht durch den Besteller keinerlei Haftung für Wasserschäden, die aufgrund von Undichtigkeiten der zu reinigenden Fassaden am Gebäude entstehen. Dies gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Purify.
- 4.4 Soweit durch die Reinigung Glasoberflächen der von Purify zu reinigenden Gebäude verschmutzt werden, hat der Besteller diese unverzüglich nach der von Purify durchgeführten Reinigung zu reinigen. Für Schäden an Glasoberflächen der von Purify zu reinigenden Gebäude, die dadurch entstehen, dass der Besteller die Glasoberflächen nicht unverzüglich nach der Reinigung durch Purify reinigt, übernimmt Purify keinerlei Haftung. Dies gilt nicht im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Purify.

5. Reinigungsfrist, Reinigungsverzögerung

- 5.1 Die Vereinbarung von Reinigungszeiten (Reinigungsfristen und -terminen) bedarf der Schriftform. Reinigungsfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von Purify schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 5.2 Die Reinigungsfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Reinigungsfrist durch Purify setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Mitwirkung des Bestellers nach Ziff. 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Reinigungsfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit Purify die Verzögerung zu vertreten hat. Die Einhaltung der Reinigungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 5.3 Verzögert sich die Reinigung durch den Eintritt von Umständen, die von Purify nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Reinigungsfrist ein.

6. Abnahme

- 6.1 Der Besteller ist zur förmlichen Abnahme der Reinigung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die förmliche Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Besteller.
- 6.2 Der förmlichen Abnahme steht es insbesondere gleich, wenn der Besteller die Reinigung nicht innerhalb einer ihm von Purify gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist, oder wenn der Besteller die betreffenden Reinigungsgegenstände in Betrieb nimmt oder in anderer Weise nutzt.
- 6.3 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme vom Besteller nicht verweigert werden. Purify ist berechtigt, auch Teilabnahmen zu verlangen.

7. Vergütung

- 7.1 Die Vergütung von Purify wird nach zu reinigender Fläche berechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

- 7.2 Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
- 7.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Vergütung von Purify innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Purify über die Vergütung verfügen kann.

8. Mängelansprüche des Bestellers

- 8.1 Der Besteller hat Purify einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Bei Mängeln an der abgenommenen Reinigung ist Purify nach seiner Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Wiederholung der Reinigung berechtigt. Ist der Fehler auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung durch Erklärung gegenüber Purify mindern oder Schadensersatz verlangen. Purify hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Purify kann die Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Absatz 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 8.3 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, falschem Lüften, Spritzwasser, baulichen Mängeln, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung, oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen des Gebäudes durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche des Bestellers. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- 8.4 Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- 8.5 Purify übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 8.6 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Sofern es sich bei dem mangelhaften Werk um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel des Werks beruhen.

Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die Haftung von Purify für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit Purify ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von Purify zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch des Bestellers in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

9. Haftung von Purify

9.1 Für Schäden

- a. aus der Verletzung einer Garantie oder
- b. aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie
- c. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder
- d. soweit Purify ein Beschaffungsrisiko übernommen hat,

haftet Purify unbeschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Purify nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Purify auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

- 9.2 Soweit die Haftung von Purify ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Purify.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Sofern Purify durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Erbringung der Reinigung, gehindert wird, wird Purify für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Purify die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von Purify nicht zu

vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemie, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn Purify bereits im Verzug ist. Soweit Purify von der Reinigungspflicht frei wird, gewährt Purify etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

- 10.2 Purify ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und Purify an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird Purify nach Ablauf der Frist erklären, ob Purify von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Reinigung innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- 11.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

12. Datenschutz

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrages zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

- 12.2 Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) und werden diese durch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen. Die Parteien verpflichten, sich die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 12.3 Sollte Purify im Rahmen der Vertragsdurchführung für den Besteller personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Purify möglich.
- 13.2 Gegenansprüche des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 13.3 Für die Rechtsbeziehung zwischen Purify und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.4 Soweit es sich beim Besteller um einen Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Purify und dem Besteller der Sitz von Purify. Purify ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
- 13.5 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und von Purify ist der Sitz von Purify, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 13.6 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart,

die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.